

## Ihr Schuldner/Ihre Schuldnerin hat Rechtsvorschlag erhoben?

### Weiteres Vorgehen:

Das Formular auf der Rückseite bietet Ihnen die Möglichkeit, beim zuständigen Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch einzureichen und somit den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen.

### Örtliche Zuständigkeit des Friedensrichters/der Friedensrichterin:

Am Wohnsitz respektive am im Handelsregister eingetragenen Sitz der beklagten Partei.  
Bei Gerichtsstandsvereinbarungen gemäss Vertrag.

### Sachliche Zuständigkeit des Friedensrichters/der Friedensrichterin:

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten amtet der Friedensrichter/die Friedensrichterin als Schlichtungsbehörde.

Auf Antrag der gesuchstellenden Partei **können** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter bis zu einem Betrag von **CHF 2'000** einen **Entscheid** fällen.

Bis maximal **CHF 5'000 können** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter einen **Urteilsvorschlag** machen.

#### 1. Ausnahme:

Bei Mietforderungen ist die Schlichtungsbehörde des Mietgerichtes Zürich zuständig.

#### 2. Ausnahme (summarisches Verfahren):

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, einer öffentlichen Urkunde oder einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann beim zuständigen Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages durch Rechtsöffnung (besonderes Formular) verlangt werden.

#### 3. Ausnahme (handelsrechtliche Streitigkeiten):

Für handelsrechtliche Streitigkeiten über CHF 30'000 ist das Handelsgericht Zürich zuständig.

**Für weitere Fragen stehen Ihnen die Friedensrichterämter der Stadt Zürich gerne zur Verfügung.**

**Schalteröffnungszeiten: 08.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr**

**Formulare für arbeitsrechtliche Streitigkeiten können auf dem Friedensrichteramt oder unter [www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter](http://www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter) bezogen werden.**